

ÜBER DEN BEGRIFF, DIE IDEE, GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DER DEMOKRATIE IN EUROPA

Herbert Schambeck *

Linz Universität
A-1190 Wien, Hofzeile 21

Pateikta 2008 m. kovo 17 d., parengta spausdinti 2008 m. birželio 18 d.

Die Kurzbeschreibung. In diesem Artikel wird es der geschichtliche Anfang des Begriffs „Demokratie“ besprochen, sowie wird es gezeigt, wie die Demokratie in der Antike, im Mittelalter verstanden ist, wie bis heute die Konzeption der Demokratie entwickelt hat, was wir heute unter dem Begriff „Demokratie“ verstehen.

Der Autor beachtet, dass die Idee der Demokratie in unterschiedlichen Begriffsverwendungen gebraucht wird, - nämlich als Staatsform – gleichsam anstelle der Republik – oder als politisches Herrschaftssystem, das sich sowohl in der Staatsform der Republik als auch der Monarchie verwirklichen lässt.

In diesem Artikel sind die Kriterien des demokratischen verfassungsrechtlichen Staats gegeben.

Der Autor behauptet, die Demokratie war als politische Forderung jahrhundertlang gegen den Staat und seine Herrscher gerichtet, mit der Republikanisierung der Staatsformen und der Demokratisierung der politischen Systeme in diesen Staaten wurde die Demokratie von einer an andere gerichteten Forderung zu einem Maßstab, den das Volk an sich selbst anlegt.

Die Stichwörter: die Demokratie, der Begriff, die Idee, Geschichte und Entwicklung der Demokratie, der demokratische Staat.

I.

<Die Demokratie [1] zählt zu den schillerndsten Begriffen des politischen Denkens. In ihrer wertmäßigen Erklärung wird sie auf die Griechen zurückgeführt und in der Übersetzung des aus *demos* *kratein* übersetzten zusammengesetzten Wortes als Volksherrschaft verstanden. Diese Erklärung der Demokratie wird, unter Bezug auf den griechischen Stadtstaat, gleichgesetzt mit der direkten, plebiszitären Demokratie. Dabei übersieht man aber, dass die Identität von Herrscher und Beherrschtem in der griechischen Polis nicht für alle Einwohner der Polis, sondern nur für den kleinen Teil der vollberechtigten Bürger gegeben war. Die griechische Demokratie war daher in Wahrheit eine Oligarchie auf teildemokratischer Basis [2].> Der Ausdruck Demokratie dürfte im Peloponnesischen Krieg entstanden sein [3].

<Der Begriff der Demokratie würde in seiner Entwicklung, beginnend in der Antike, ein Ausdruck der Gelehrtensprache. So wird die Demokratie etwa von PLATO in seinem *Politikos* neben der Monarchie und Aristokratie als Herrschaft der Volksversammlung nach dem Gesetz zu den guten Staatsformen gezählt und von der nicht auf Grund der Gesetze aus-

geübten Mehrheitsdiktatur klar getrennt [4]. Anders wird aber die Demokratie von ARISTOTELES [5] beurteilt. Er vermeidet in seiner „Politik“, die Demokratie zu den guten Staatsformen zu zählen.> Da er für die ordnungsgemäße Volksherrschaft den Ausdruck „*politie*“ [6] verwendet und die Demokratie im Sinne der Mehrheitsdiktatur zu den entarteten Staatsformen zählt, kann angenommen werden, dass der Begriff der Demokratie im Hinblick auf die Entartung des athenischen Staates im 4. Jahrhundert v. Ch. bereits in Misskredit gekommen war.

<Es ist interessant, dass die Idee der Demokratie in unterschiedlichen Begriffsverwendungen gebraucht wird.> nämlich als Staatsform - gleichsam anstelle der Republik - oder als politisches Herrschaftssystem, das sich sowohl in der Staatsform der Republik als auch der Monarchie verwirklichen lässt. Gleich POLYBIOS [7] anerkennt auch CICERO die Demokratie neben dem monarchischen Konsulat und dem aristokratischen Senat als in den Komitien Gestalt annehmendes Element seiner Lehre von der gemischten Staatsform [8]. Er meint, die reinen Staatsformen schlagen leicht in ihr Gegenteil um. In der Monarchie findet sich keine Freiheit, in der Aristokratie hat die Masse keinen Anteil an der Freiheit, und in der reinen Volksherrschaft besteht arithmetische Gleichheit, welche die Tüchtigen und Würdigen erbittert [9].

<Ohne einen Staat in seiner Form und seinem politischen System ausschließlich zu prägen, lebte der Gedanke der De-

* Emerit O. Univ. - prof. für öffentliches Recht, politische Wissenschaften und Rechtsphilosophie an der Universität Linz sowie Emerit.

mokratie lange Zeit ohne revolutionierende Kraft fort. Im Mittelalter wird er von einigen zum Gegenstand politischer Betrachtungen genommen. In dieser Weise sei LUPOLD VON BEBENBURG (gestorben 1363) genannt, der als erster Systematiker des deutschen Staatsrechtes angesehen werden kann.> Nach ihm erwirbt der König durch seine Wahl nur die königlichen Rechte, da das Volk die potestas imperii non in reges sed in imperatores übertragen hat [10].

<In ähnlicher Weise wie LUPOLD VON BEBENBURG haben im Mittelalter auch MARSILIUS VON PADUA (1270 bis 1342/43) und NIKOLAUS VON CUES (1401 bis 1464) Ansätze zu demokratischen Strömungen gesetzt, indem sie den Staat auf dem Begriff des populus aufbauen.>

So begründet MARSILIUS VON PADUA rein politisch die Gesetzgebungsgewalt des Volkes; ohne nämlich eine rechtliche Erklärung der Volkssouveränität zu geben, vertritt er die Meinung, dass dem Volk ein eigenes Recht zur Gesetzgebung zukommt. Es ist daher auch bezeichnend, dass er die Entsetzung des Herrschers als Correctio bezeichnet [11].

<Eine eigene naturrechtliche Erklärung der Volkssouveränität suchte NIKOLAUS VON CUES als erster umfassender katholischer Staatstheoretiker des Mittelalters zu geben. Für ihn ist der Kaiser ein Organ des Volkes [12], da er ein Gesetz der allen Menschen von Natur gleichen Macht und Freiheit annimmt. Hier scheint – sich auch politisch die christliche Imago-Dei-Lehre [13] auszuwirken.>

Ein starker Einfluss ging auf die demokratischen Strömungen auch vom Calvinismus aus, in dessen Ordnungsdanken die Kirchengemeinde im Mittelpunkt steht. Sie wählt ihre Presbyter und hat zum Unterschied von der katholischen Episkopalverfassung eine Presbyterverfassung aufgestellt.

<Unter christlichem Einfluss ist auch die Lehre von JOHANNES ALTHUSIUS (1586 bis 1638) gestanden [14], der in seinem Werk „Politica methodice digesta“ (1603) als erster versuchte, die demokratischen Strömungen theoretisch zu begründen.> Die Souveränität ruht nach ihm in der Gemeinschaft und kann als solche nicht, sondern nur in ihrer Ausübung übertragen werden.

<Ein ähnlicher Gedanke war aber auch schon in den ersten Anfängen parlamentarischer Einrichtungen des Feudalismus vorgegeben. Seine Wurzeln durften in der katholischen Kirchenverfassung, insbesondere im Ordensrecht, zu suchen sein [15]. Allerdings gelang es nur in England, diese Einrichtungen zu bewahren und eine nahezu ununterbrochene Entwicklungskette bis zum Parlament heutiger Prägung zu erhalten.> Einer der Gründe für diese besondere Stellung, die England in der Geschichte der Demokratie einnimmt, scheint in der auf die sogenannte normannische Eroberung folgenden Neuordnung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu liegen.

<Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die KONIG JOHN im Jahre 1215 von den Territorialherren unter Ausnutzung besonderer politischer Gegebenheiten abgerungene Konstitutionalisierung der Zentralgewalt des Monarchen in Form der Magna Charta.> Wenn gleich man nicht übersehen soll, dass dieses Dokument im Rahmen der Feudalstruktur seiner Zeit zu verstehen ist und man ihm daher nicht durch Interpretationen im Sinne der Gegenwart Gewalt antun sollte, so ist es doch vor allem wegen der Institutionalisierung der Mitwirkung der Stände an der Ausübung der monarchischen Gewalt von großer Bedeutung. <Besonders die Verankerung der Pflicht des Königs, die Stände zur Behandlung finanzieller Fragen einzuberufen, und vor allem die Positivierung des Widerstandsrechtes, ja der Widerstandspflicht der Stände gegen rechtswidriges Verhalten des Monarchen ist hier zu nennen.> Eine zusätzliche Bedeutung der Magna Charta kann noch in dem Umstand gesehen werden, dass in ihr Prinzipien zum Be-

standteil positiven Rechtes gemacht wurden, die auf dem Kontinent noch Gegenstand theoretischer Abhandlungen waren.

<Die Entwicklung demokratischer Regierungsformen in England ist nicht ohne Rückschlüsse vor sich gegangen.> Was aber die Entwicklung in England von der auf dem Kontinent abhob, war der Umstand, dass den Machtansprüchen des jeweiligen Monarchen nicht nur weitgehend von Partikularinteressen geleitete Territorialherren, sondern eine geschlossene politische Einrichtung, nämlich das Parlament, als Vertreter aller relevanten politischen Kräfte des Landes gegenüberstand. Dabei spielte natürlich die erstmals 1341 nachweisbare Trennung in Ober- und Unterhaus für die Herausbildung eines eigenen politischen Bewusstseins, vor allem des Bürgertums, eine entscheidende Rolle.

<Ohne den Rahmen dieser Arbeit durch allzu große Details zu sprengen, sei hier nur auf einige, wie es scheint, markante Ereignisse verwiesen. 1628 legt das dritte von Charles I. einberufene Parlament in der Petition of Rights erstmals einen Katalog bürgerlicher Grundrechte parlamentarisch nieder.> Wenngleich es sich dabei nicht um ein Gesetz handelt, so kommt diesem Akt doch für die Abgrenzung der Stellung des Einzelnen dem Staat gegenüber erhöhte Bedeutung zu. <1679 erlasst das Parlament unter CHARLES II. den berühmten Habeas Corpus Acts zum Schutz gegen willkürliche Verhaftung. Schließlich muss die 1688 unter Wilhelm von Oranien erlassene Bill of Rights hervorgehoben werden, die alle bereits bestehenden, aber hauptsächlich unter den Stuarts missachteten Verfassungseinrichtungen neuerlich statutarisch festlegt. Von entscheidender politischer Bedeutung war aber zusätzlich noch das unter Georg I. (1714 bis 1727) entstandene Amt des Premierministers, weil dadurch auch personell ein Gegengewicht zum Monarchen entstand. Damit war die Herausbildung demokratischer Regierungsformen in England in ihren Grundzügen abgeschlossen. Die weitere Entwicklung war auf ihre Verbesserung, so vor allem auf die Reformierung des Wahlsystems, insbesondere die schrittweise Erweiterung des Wahlrechtes, beschränkt.

Die Entwicklung des englischen Staatswesens fand natürlich auch in der zeitgenössischen, politischen Theorie ihren Niederschlag - nur zwei Namen seien hier herausgegriffen, THOMAS HOBBES (1588 bis 1679) und JOHN LOCKE (1632 bis 1704).> Diese beiden Persönlichkeiten sind nicht nur wegen ihrer Werke, sondern auch deswegen bemerkenswert, weil sie deutlich die politische Situation ihrer Zeit in ihren Arbeiten reflektieren. <Hobbes' von einer pessimistischen Grundeinstellung getragenes politisches Hauptwerk Leviathan entstand unter dem Eindruck der sogenannten puritanischen Revolution und der Herrschaft OLIVER CROMWELLS. Nur ein absoluter Staat kann seiner Meinung nach das Spannungsverhältnis zwischen dem Friedens- und Sicherheitsstreben und dem Egoismus des Einzelnen lösen. Die Vernunft gebiete ihm daher, sich der Autorität gänzlich unterzuordnen [16].

Ganz anders der Ansatz von JOHN LOCKE, dessen Werk größtenteils unter dem Eindruck der „Glorious Revolution“ steht und der nach ihrem Gelingen einige Staatsämter innehat. Er sieht zwar, wie HOBBES, in der natürlichen Vernunft des Menschen kein Erkenntnismittel, sondern die Quelle des Rechtes, und auch er geht von einem Naturzustand des Menschen, aber mit dessen positiver Beurteilung, aus. Dieser ist aber nicht wie bei HOBBES ein homo-homini-lupus-Zustand, sondern ein Status schrankenloser Freiheit [17]. Nach LOCKE gebiete die Vernunft den Schutz des Lebens, der Freiheit, und des Eigentums (property) des Einzelnen und diese ursprüngliche Freiheit durch Abtreten von Rechten an die Gemeinschaft zu beschränken [18]. Allerdings lehnt er die totale Unterwerfung des Einzelnen unter den Staat ab und anerkennt so vorstaatliche Rechte. Seiner Meinung nach hat der

Staat nur eine beschränkte Gewalt [19]. Er geht - nicht zuletzt im Hinblick auf die englische Praxis [20] - aus praktischen Gründen davon aus, dass im Allgemeinen die Exekutive und Legislative voneinander getrennt sind. In einem solchen Fall müsse aber der Legislative absoluter Vorrang zukommen [21]. Er macht sich damit zum Bahnbrecher einer Theorie der Demokratie, deren einzelne Elemente später zum Beispiel von Montesquieu und Rousseau aufgegriffen und fortentwickelt wurden.>

II.

<Als Fortsetzung der Entwicklung in England kann im Grunde genommen die Entwicklung der Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika angesehen werden. Sie ging allerdings sprunghaft über den am Ende des 18. Jahrhunderts in England erreichten Stand hinaus. Deutlich zeigt die Unabhängigkeitserklärung der dreizehn Vereinigten Staaten, dass die Separation vom Mutterland lediglich die Konsequenz der Unbeugsamkeit des Monarchen und nicht Selbstzweck war. Sobald die Verbindung mit England rechtlich und faktisch unterbrochen war, lag es auf der Hand, dass die Neuordnung der politischen Verhältnisse auf der Basis des letzten Standes der Entwicklung der politischen Philosophie vorgenommen wurde.>

Hier sei vor allem die Aufnahme von Grundrechtserklärungen in die Verfassungen von acht der dreizehn Vereinigten Staaten (auf Bundesebene etwas verspätet in Form der berühmten ersten zehn Amendments zur Bundesverfassung), die positive Bindung der Exekutive an die Verfassungen auf Bundes- oder Staatsebene und die überragende Stellung der Gerichtsbarkeit und der bundesstaatliche Charakter der Verfassung hervorgehoben [22]. <Trotz aller Mängel - es gelang zum Beispiel nicht, das Sklavereiproblem von Anfang an zu lösen - muss man anerkennen, dass der heroische Versuch in den USA der Errichtung einer Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk [23] im Ansatz als gelungen anzusehen ist.

Diese skizzierten Beispiele zeigen, dass die Idee der Demokratie durch Jahrhunderte ein Begriff der Wissenschaft war, der bisweilen in der politischen Auseinandersetzung verwendet wurde.> Dabei ist es bemerkenswert, dass bis zur Französischen Revolution im Anschluss an Aristoteles die Skepsis gegenüber der Möglichkeit der Verwirklichung der Demokratie vorherrscht [24]. <Ihre allmähliche Entwicklung ist in der kritischen Auseinandersetzung mit der absolutistischen Monarchie zu erkennen. Die Demokratie wird sowohl zur Bezeichnung einer Staatsform als auch eines politischen Ordnungssystems positiv und negativ verwendet [25];> erst allmählich wird neben der plebiszitären auch die repräsentative Form der Demokratie beachtet. Dabei werden außer mit Hinweisen auf Beispiele in der Antike meist Holland und die Schweiz als „Demokratien“ bezeichnet. Der entscheidende Schritt zum modernen Demokratiebegriff, der auf Sicherung der Grundrechte und Formen des Rechtsstaates einschließlich einer Repräsentativverfassung gerichtet war [26], wurde damit vorbereitet und konnte nach der Unterscheidung IMMANUEL KANTS in Staatsform und Regierungsart [27], so getan werden, dass diese Demokratie der Monarchie nicht entgegengesetzt sein muss. Er verweist daher auch treffend auf die Rigaer Denkschrift vom 12. September 1807 des Grafen KARL AUGUST HARDENBERG, in der dieser feststellt: „Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung: dieses scheint mir die angemessenste Form für den gegenwärtigen Zeitgeist [28].“

Auf diese Weise wird die Demokratie von einem Kennzeichen der Staatsform auch zu einem politischen Begriff

[29], der sich in Frankreich während der Revolution ausbreitet und im 19. Jahrhundert allgemein gültig wird. <Zu dieser Bedeutungsvermehrung hat in bestimmter Weise die Lehre von JEAN JACQUES ROUSSEAU (1712 bis 1778) beigetragen. In seinem Hauptwerk *Du contrat social ou principe du droit politique* (1762) geht Rousseau von einem natürlichen Zustand angeborener Freiheit des Einzelnen aus. Dieser Idealzustand kann nur dann möglichst annähernd erhalten bleiben, wenn der Einzelne auf seine natürlichen Rechte zugunsten des Gemeinwillens (*volonte generale*) verzichtet, der zum Unterschied von dem auf Sonderinteressen abgestellten *volonte de tous* allgemeine Interessen verfolgt. Da für ROUSSEAU die Souveränität nicht übertragbar ist, kann die gesetzgebende Gewalt nur das versammelte souveräne Volk selbst ausüben.>

In der Konfrontation mit dem Absolutismus der französischen Ludwig waren die Gedanken Rousseaus geradezu ein Aufruf. Dabei wurde allerdings die Demokratie wieder mehr auf die Staatsform bezogen. So entwickelte MAXIMILIAN DE ROBESPIERRE in seiner Rede am 5. Februar 1794 einen Demokratiebegriff, der praktisch mit der Republik synonym war [30].

<Der Weg der Französischen Revolution von der Jakobiner- über die Direktorial- und Konsular- zur Kaiserverfassung [31] zeigt deutlich, welche Entwicklung die Ausführung der Ideen ROUSSEAUS genommen hat. Dies ist nicht verwunderlich; wie ROUSSEAU selbst bemerkt hat, ist doch seine Lehre von der Demokratie vom griechischen Stadtstaat, der Polis, ausgegangen und kann nicht auf einen modernen Flächenstaat mit einer pluralistischen Prägung bezogen werden, sondern ist nur für einen Staat von der Größe Korsikas bestimmt gewesen [32].> Staat und Person werden geradezu auf die gleiche Stufe gerückt [33] und jeder intermediäre Bereich negiert. <Seine Demokratievorstellung ist eine utopische Ideal-Vorstellung, die in der Wirklichkeit versagte und versagen musste, da ROUSSEAU die Notwendigkeiten des politischen Lebens ebenso wenig bedachte wie die Funktionen des Staates.> Die Folge dessen war eine Willkürherrschaft gegenüber dem Einzelnen, der ohne intermediäre Gewalten ungeschützt einem Staat ausgeliefert war, dessen Gewalt in Staatsfunktionen ausgeübt wurde, die sich nicht auf Grund einer wirksamen Gewaltenteilung gegenseitig kontrollierten, sondern, in gleicher Weise alle demokratisiert, in ihrer Ausübung weder vorhersehbar noch berechenbar waren; <das Ergebnis dieser sogenannten Demokratisierung war daher eine Jakobinisierung, die zu einem Scheitern dieser Form der Demokratie führte.> Ihre Ausführung vernichtete die Freiheit des Einzelnen, da der *volonte generale* als unfehlbar und allmächtig gewertet wurde. In diesem Totalitarismus, der auch vor den privaten, familiären, weltanschaulichen und religiösen Bereichen des Einzelnen keinen Halt machte, liegt auch einer der deutlichsten Unterschiede in der Demokratieauffassung zwischen der omnipotenten und positivistischen Demokratie Rousseaus und der naturrechtlich begrenzten, liberalen Demokratie Althusius [35].

<Das Nichterkennen der Notwendigkeiten menschlicher Freiheit und der staatlichen Ordnung ließ Rousseaus Lehre zu einer bloß vorgestellten, aber nicht wirklichen Demokratie führen.>

Max Imboden hatte daher recht: „Wer nach den Möglichkeiten realer demokratischer Gestaltung sucht, wird von Rousseau da verlassen, wo die praktische Aufgabe beginnt [36].“

<In die praktische Erprobung trat die Demokratie im 19. Jahrhundert. In dieser Zeit wurde die Idee der Identität von Herrscher und Beherrschtem auf die Notwendigkeiten des Staates mit seinen Funktionen angewendet, sie erhielt auf diese Weise zum Zwecke ihrer Anwendbarkeit ihre repräsentative Form [37]. Dabei wird sie nicht selbst als Staatsform empfunden

den, sondern erscheint als eine zentrale geschichtliche Bewegung [38] geistigen Inhalts, wodurch die Demokratie als politisches Ordnungssystem immer mehr verideologisiert zum Demokratismus wurde.

III.

In dieser verideologisierten Form als Demokratismus ist die Demokratie im 19. Jahrhundert deshalb auch praktikabel geworden, weil sie eine Symbiose mit dem Liberalismus einging und auf diese Weise die Monarchie von ihrem Absolutismus zum Konstitutionalismus wandelte und den Rechts- und Verfassungsstaat zum Entstehen brachte [39].> Dieser Weg liberaler Demokratisierung begann mit dem Bemühen um eine geschriebene Verfassung und setzte sich in der Schaffung eines Parlaments, der Gewährung eines demokratischen Wahlrechtes und von Grundrechten fort [40].

Die Demokratie als Verfassungsauftrag verlangt ein Maß garantierter und geschützter Rechtssicherheit im Staat. Die Unabhängigkeit der Gerichte und die von den Geboten des Verwaltungsverfahrens sowie den Maßstäben und Möglichkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmte Verwaltung, welche weisungsgebunden und gehorsampflichtig gegenüber den obersten Vollzugsorganen der Regierung ist, die selbst wieder vom Vertrauen der demokratischen Volksvertretung abhängig und diesen gegenüber verantwortlich ist [41], ermöglichen dies ebenso wie die Einrichtung der normprüfenden, Recht und Politik konfrontierenden Verfassungsgerichtsbarkeit, eine Entwicklung, die in Österreich mit der sogenannten Dezemberverfassung 1867 und ihren fünf Staatsgrundgesetzen besonders deutlich geworden ist.

Politische Entscheidungen, seien sie beruflich, ideologisch, weltanschaulich, religiös oder philosophisch bedingt, haben dabei ihre Eintrittspforte in der Gesetzgebung bei der Rechtssetzung; eine Beeinflussung der ihr dienenden Vollziehung durch ebensolche politische Entscheidungen außerhalb der Gesetzgebung wäre nur im Bereich des freien Ermessens der Verwaltung, außerhalb dessen aber unzulässig. Die Willkür würde sonst die Rechtssicherheit im demokratischen Rechtsstaat ablösen!

<Der Rechtsschutz des demokratischen Rechtsstaates hat sich allmählich zu einem ganzen System entwickelt [42], das heute besonders von Grundsätzen des demokratischen Wahlrechtes, des parlamentarischen Regierungssystems, der Trennung der Staatsfunktionen, der Ministerverantwortlichkeit in politischer, finanzieller und rechtlicher Sicht, der Unabhängigkeit der Gerichte, der Justizmäßigkeit der Verwaltung, der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Amtshaftung und von den Grundrechten gekennzeichnet ist.>

Der von diesen Rechtseinrichtungen gekennzeichnete und getragene Staat wurde schon von ADOLF MERKL als Rechtswegestaat [43] bezeichnet, da er nur die Wege, nicht aber auch die Zwecke und damit die Ziele seines Handelns genau vorgibt. <Hinsichtlich der Staatszwecke ist der Rechtsstaat indifferent und neutral. Über das Mindestmaß an Beachtung des Rechts- und Machtzweckes hinaus, das zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staat erforderlich ist, obliegt es dem Gesetzgeber, ob und wieweit er auch dem Kultur- und Wohlfahrtszweck Rechnung trägt> Dabei kommt es darauf an, ob der jeweilige Verfassungsgesetzgeber neben dem Rechts- und Machtzweck auch den Kultur- und Wohlfahrtszweck in der normativen Grundordnung seines Staates anerkennt und somit das Bemühen um kulturellen Fortschritt, wirtschaftliches Wachstum und soziale Sicherheit dem einfachen Gesetzgeber ausdrücklich vorschreibt [44] oder ob er es einer Blankovollmacht gleich der einfachen Gesetzgebung überlässt, ob und wie er den Weg

zum Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsstaat beschreitet. Österreich ist z.B. auf diesem letztgenannten einfachgesetzlichen Weg auch im Dienst des Kultur- und Wohlfahrtszweckes tätig und so ein sozialer Rechtsstaat geworden [45]. Dies zeigt die Entwicklung des österreichischen Verwaltungsrechtes [46]. Daneben kann aber auch aus dem jeweiligen Budget ersehen werden, welchem Staatszweck, wie und in welcher Rangordnung der Staat entspricht.

<Bestimmend für die Geltendmachung der Staatszwecke sind in den heutigen demokratischen Staaten die öffentlichen Interessen [47], die von den Interessenverbänden und den politischen Parteien [48] gegenüber oder in dem Parlament geltend gemacht werden und durch den Akt der Gesetzgebung zu Staatszwecken transformiert werden können.> In diesem Fall wird aus einem politischen Wollen ein positivrechtliches Sollen [49]. Diese Nahtstellen von Politik und Recht [50] zeigen, in welchem Spannungsfeld sich der demokratische Staat befindet, will er seinen Verfassungsauftrag erfüllen.

Zunächst kommt es darauf an, auch in einer Demokratie die Bedeutung der Verfassung zu erkennen und ihren Unterschied zum Gesetz nicht zu einer Frage der Opportunist zu machen. Der Inhalt der Verfassung im formellen Sinn, nämlich des Verfassungsrechtes, sollte vorwiegend Grundsätze sein, die zur Grundordnung des Staates, also auch zur Verfassung im materiellen Sinn, gehören. Wo Materien in die Verfassung im formellen Sinn aufgenommen werden, die keine ordnungsbegründende Bedeutung haben und nur aus zweckpolitischen Gründen aufgenommen werden, um politische Tausch- und Handelsobjekte zu haben, wird der Gedanke und Wert der Verfassung der Tagespolitik zur Disposition gestellt.

Dabei befindet sich das Verfassungsrecht selbst im Hinblick auf die Aufgaben des demokratischen Staates in einer großen Inanspruchnahme. Ist doch heute der Staat nicht allein wie früher Schiedsrichter und Beschützer, sondern auch Erzeuger, Verteiler und Helfer, und die Gesetze dieses geradezu als Mehrzweckapparat verwendeten Staates üben gleichzeitig eine Repräsentation-, Integrations- und Korrekturfunktion aus [51].

Diese vielfache Inanspruchnahme des Gesetzes soll einerseits dem Handeln des Staates in der Hoheits- und der immer umfangreicher und bedeutender werdenden Privatwirtschaftsverwaltung des Staates eine Basis bieten, andererseits aber auch das Sozialgeschehen der Einzelnen und der Gesellschaft ordnen. Dabei käme es darauf an, nicht alle Aufgaben der Gesellschaft und des Einzelnen gleichsam zu verstaatlichen [52], sondern zwischen öffentlichen und staatlichen Aufgaben [53] zu unterscheiden. Beide sind von allgemeinem Interesse, die öffentlichen Aufgaben können auch von privater Seite erledigt, die staatlichen Aufgaben aber nur von staatlichen Behörden erfüllt werden.

Auf diese Weise der Unterscheidung von öffentlichen und staatlichen Aufgaben konnte der Überforderung des Staates und der Überanstrengung seines Rechtes in Verfassung und Gesetz begegnet und durch Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips [54] in lebensnaher Weise zum einen der normative Charakter des Rechtes neu wirksam und zum anderen die Freiheit der Einzelnen und der Gesellschaft gesichert werden. <Zur Sicherung dieser Freiheit des Einzelnen sind die Grundrechte von größter Bedeutung.

Diese Grundrechte sind Rechte für den Einzelnen, hingegen nicht wie es der Kommunismus vorsah Rechte einer Klasse, die von Kollektiven, wie Interessenverbänden vertreten werden, für die damals die Freiheit die Kenntnis der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit [55] und Notwendigkeit war. Perverbiert war auch das Grundrechtsverständnis des Nationalsozialismus; für ihn waren Grundrechte ein Aufstand des Egoismus gegen die Volksgemeinschaft. [56]

Die Grundrechte sind vielmehr Rechte, die Präpositiv sind und mit denen die einzelnen Menschen geboren werden, in der Rechtsform der Grundrechte wird die Freiheit und Würde des Menschen zum Inhalt des Personbegriffes und in Rechtsformen geschützt, welche sich von Standes- zu Volksrechten entwickelt haben [57].

Die Grundrechte befinden sich in dem Maße der Demokratisierung der Staatswillensbildung in einer beachtlichen Weiterentwicklung [58]. Waren sie in ihrer klassischen Form als liberale Grundrechte, wie zum Beispiel Freiheit der Person, des Eigentums, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Freizügigkeit und der Freiheit der Berufswahl und der Erwerbstätigkeit, auf eine Freiheit vom Staat und als demokratische Grundrechte, wie zum Beispiel die Gleichheit vor dem Gesetz, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Petitionsrecht und das Wahlrecht, auf eine Freiheit im Staat durch Entsprechung der demokratischen Idee der Identität von Herrscher und Beherrschtem gerichtet, so haben heute die Menschen anscheinend die Flucht vor dem Staat beendet und ihre Angst abgelegt. Sie rufen vielmehr nach dem Staat und wollen eine Freiheit durch ihn. Dies drückt sich in dem Verlangen nach sogenannten sozialen Grundrechten [59] aus, > die neben den klassischen Grundrechten 1948 in der Deklaration der Menschenrechte der UNO als eine weltweite Empfehlung zur Rechtsgestaltung und 1962 als Sozialgestaltungsauftrag an die Staaten des Europarates in der Europäischen Sozialcharta enthalten waren [60]. Das Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit und der Anspruch auf bezahlten Urlaub seien beispielsweise genannt. <Auch die Charta der Grundrechte der europäischen Union enthält neben den klassischen, nämlich den liberalen und demokratischen Grundrechten auch soziale Grundrechte.[61]

In letzter Zeit ist das lebensnahe Verlangen immer deutlicher geworden, dem Einzelnen nicht nur in kulturellem Fortschritt, rechtlicher und sozialer Sicherheit sowie wirtschaftlichem Wachstum die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gewahren, sondern auch die Möglichkeit zu bieten, diese auch als physisch und psychisch gesunder Mensch zu erleben.> Dies verlangt einen vom Staat geübten Umweltschutz, insbesondere für die Reinheit der Luft und des Wassers sowie gegen Lärmerregung. <Da es sich dabei um primär die Existenz des Menschen betreffende Rechte handelt, waren die darauf gerichteten Grundrechte als existentielle Grundrechte zu bezeichnen [62].>

Je mehr die Grundrechte über ihre klassische Form hinaus nicht allein auf ein Unterlassen staatlicher Tätigkeit und auf ein Gewahren lassen des Einzelnen im Staat, sondern vielmehr auf ein Tätigwerden des Staates gerichtet sind, desto mehr kommt es darauf an, dass für die verschiedenen Schutzgüter der Grundrechte auch die ihnen und dem allen Grundrechten zugrunde liegenden gemeinsamen Menschenbild [63] angepasste jeweilige Rechtsform gefunden wird. Als solche Rechtsformen sind das subjektiv öffentliche Recht, die Einrichtungsgarantie, der Programmansatz und die Organisationsvorschrift [64] zu nennen. Welches Rechtsgut immer durch Grundrechte geschützt wird, stets wird man prüfen müssen, ob der staatliche Rechtsschutz allein genügt oder ob nicht, wie zum Beispiel beim Umweltschutz, in bestimmten Bereichen ein intentionaler Rechtsschutz entweder in der Form der Empfehlung einer Deklaration oder als Rechts- und Sozialgestaltungsauftrag einer Konvention oder Charta erforderlich ist. Besonders auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird sich eine derartige internationale Zusammenarbeit als notwendig erweisen. Ob dieser Rechtsschutz national oder international geleistet wird, stets wird darauf zu achten sein, dass man den Staat etwa durch subjektive öffentliche Rechte des Einzelnen nur so

weit verpflichten kann, einen bestimmten Rechtsschutz zu gewahren, als man ihn auch berechtigt, einen solchen Rechtsschutz zu verschaffen, was ihm Eingriffe in die Staats-, Wirtschafts- und Sozialordnung abverlangen kann. Der Einfluss der Demokratie im Staat wirft die Frage auf, wie es möglich ist, Sicherheit zu verschaffen und gleichzeitig Freiheit zu gewahren; damit wird die Demokratie nicht nur als rechtlicher, sondern auch als ein politischer Auftrag im Staat deutlich.

IV.

<Die Demokratie war als politische Forderung jahrhundertlang gegen den Staat und seine Herrscher gerichtet, mit der Republikanisierung der Staatsformen und der Demokratisierung der politischen Systeme in diesen Staaten wurde die Demokratie von einer an andere gerichteten Forderung zu einem Maßstab, den das Volk an sich selbst anlegt!

Da die Demokratie ein Ausdruck der Identität von Herrscher und Beherrschten ist, kann sie auch als Grundsatz des politischen Selbstgespräches bezeichnet werden. Dies wird besonders in einer Republik deutlich: Das Volk ist Rufer und Antwortgeber, Adressat und Adressant, Offerent und Akzeptant zugleich. Keine Staatsform bietet so die Möglichkeit, das Bild des Menschen in seiner Rechtsordnung, und das sowohl in seiner Verfassung als auch in den einfachen Gesetzen, deutlicher widerzuspiegeln als gerade eine demokratische Republik. In dem Maße, in dem dies möglich ist, kommt die Identität von Herrscher und Beherrschten zum Ausdruck.>

Da die meisten Verfassungen und ihre Gesetzesordnungen sich als Abschluss von Kompromissen erweisen, ist diese Deutlichkeit eine unterschiedliche. So weisen Verfassungen auch Bestimmungen auf, die von vorherigen Verfassungen aus Zeiten einer anderen Staatsform stammen oder nur aus der Auseinandersetzung mit dieser Staatsform verständlich sind. Derartige Kompromisse haben unterschiedliche Gründe. Sie liegen unter anderem in dem Bemühen, Einrichtungen aus früheren Verfassungen trotz Änderung der Staatsform zu übernehmen und weiterzuentwickeln, weil sie sich bewahrt haben oder weil das ihnen zugrunde liegende Rechtsprinzip beibehalten wird. Die Demokratie als politisches Ordnungsprinzip erweist sich sowohl in einer Staatsform der Monarchie wie der der Republik befähigt Gegenstand von Kompromissen zu sein, deren Bandbreite von repräsentativen zu plebiszitären Formen reicht.

<Je mehr die Demokratie institutionalisiert und das politische Leben juridifiziert wird, desto mehr kommt es darauf an, Möglichkeiten zur öffentlichen Meinungsbildung zu haben [65]. Dazu zählen neben den organisierten Formen der Meinungsbildung, wie politische Parteien und Interessenverbände, auch die Massenmedien, wie Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen [66].

In zunehmendem Maße geht auch die Meinungsbildung als eine die Öffentlichkeit motivierende Kraft vom Einzelnen [67] aus, der in vielen Fällen auch durch Bürgerinitiativen, Volksbegehren [68], Volksabstimmung [69] und Volksbefragung [70] Gelegenheit hat, die parlamentarische Staatswillensbildung zu ergänzen. So erklärte schon 1925 HANS KELSEN in seiner Schrift „Das Problem des Parlamentarismus“: „Wenn schon die Wählerschaft ihren Vertrauensmännern im Parlament keine bindenden Instruktionen geben darf, dann muss doch zumindest die Möglichkeit bestehen, dass aus dem Schoße des Volkes Anregungen laut werden, nach denen das Parlament die Richtung seiner Tätigkeit bestimmen kann [71].“

Je weniger motivierende Kraft von einem Parlament ausgeht, desto stärker vermögen außerparlamentarische Kräfte zu werden, die im letzten den Verfassungsstaat dadurch ge-

fährden, dass die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Organhandelns immens schwindet und die Willkür Platz greift [72].>

Die Erkenntnis der für einen Verfassungsstaat mögliche Bedeutung von plebiszitären Verfassungseinrichtungen soll aber, wie bereits betont, andererseits nicht deren Grenzen [73] übersehen lassen. So muss man sich bewusst sein, dass ein Volksbegehren nicht ein Begehren des Volkes [74], sondern aus dem Volk ist. Die demokratische Legitimation des Volksbegehrens mag originärer sein als die des Parlaments, dafür ist aber die Legitimation des Parlaments durch die Breite ihrer Volksvertretung repräsentativer; es hat Verantwortung für die staatliche Führung zu tragen, die ihm durch keine noch so plebiszitäre Verfassungseinrichtungen abgenommen werden kann!

Wie es in der parlamentarischen Republik der modernen Demokratie [75] auf das Bedenken des Zusammenhangs von Wahlrechtsordnung und Regierungssystem, Ministerverantwortung und Parlamentskontrolle ankommt, so verlangt der demokratische Verfassungsstaat der Gegenwart die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von plebiszitären und repräsentativen Verfassungseinrichtungen [76], da die Anliegen der Demokratie immer im Hinblick auf die Forderungen des Rechtsstaates verwirklicht werden müssen. So hat schon WERNER KÄGI erklärt: „Demokratie kann überhaupt nur bestehen als rechtsstaatliche [77]“, denn „der Rechtsstaat ist die Ordnung, in der ein politisch reifes Volk seine Begründung anerkennt [78]“.

<Verschiedene Verfassungsprinzipien wirken gegenseitig ergänzend und kontrollierend zusammen. Letzteres ist aber nur dann wirksam, wenn die Pluralität des Vielparteienstaates und nicht die Konformität einer einzigen Partei in einer Demokratie bestimmend sind. Dies war als Unterschied zwischen den sogenannten freien westlichen Demokratien und den Volksdemokratien bis zur politischen Wende 1989/90 erlebbar. In diesem Zusammenhang lassen sie mich der zahlreichen Opfer gedenken, welche die Bevölkerung der Staaten des Baltikums in der Zeit des aufgezwungenen Kommunismus auf sich genommen haben und auf die Präsident GEORGE W. BUSH es auch am 7. Mai 2005 in seiner Rede in Riga in höchster Achtung hinwies. Er betonte zu Recht, es ist „ein Wunder der Geschichte, dass wir in diesem noch so neuen Jahrhundert überall in Europa über die Konsolidierung der Freiheit reden. Dabei ist der erstaunliche Zugewinn an Demokratie der letzten Jahrzehnte nur der Anfang. Die Freiheit zeigt keine Ermüdungserscheinungen, ebenso wenig wie das Ideal der menschlichen Würde“.[79]

V.

Als der Kommunismus im letzten Jahrzehnt in europäischen Volksdemokratien des vergangenen Jahrzehnts ein Ende erlebte und sich eine politische Wende abzeichnete, um den als Fortschritt empfundenen Weg der sogenannten freien Welt des Westens zu beschreiten, erfolgte keine Revolution, sondern man suchte dies mit Demonstrationen und ähnlichen Aktionen auf dem Verhandlungsweg zu erreichen.[80] Man war um die Übergabe der Macht bei Wahrung der Verfassungs- und Gesetzeskontinuität bemüht. Wahlen fanden statt, wobei es bemerkenswert ist, wie in einigen Fällen die früheren Kommunisten mit neuer Bezeichnung als Sozialisten oder Sozialdemokraten sich bemühen, auf dem demokratischen Weg von Wahlen zu den Schalthebeln der Macht im Staat zurückzukehren. In manchen Fällen gelang ihnen dies.

Will man somit das Funktionieren so genannter demokratischer Vorgänge in den ehemaligen kommunistischen Staaten analysieren, so reicht es nicht aus, die Regelungen der

Wahlen und die Organisation der Staatsorgane zu diskutieren. Viel wichtiger ist die tatsächliche Art und Weise der Macht- ausübung. Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit [81] können sich durchaus auch diametral gegenüberstehen, wie die Vergangenheit in den kommunistischen Zeiten gezeigt hat> So hatten die damaligen Staatsorgane kein Problem damit, die Freiheit der Rede in die Verfassung aufzunehmen und gleichzeitig Vorzensur auszuüben. Der Garantie der Vereinigungsfreiheit standen in der Verfassungswirklichkeit die Vorreiterrolle der kommunistischen Partei und das Verbot aller Oppositionsparteien gegenüber. Aus diesem Grund beobachteten die demokratischen Kräfte mit Sorge, dass jene wieder an die Macht zurückkehren, die vormalig sehr eng mit dem kommunistischen System verbunden waren.

Die Demokratie in den postkommunistischen Staaten ist durch den Umbruch [82] einer Reihe von Bedrohungen ausgesetzt, wie etwa mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, zunehmender öffentlicher Passivität, dem Mangel an demokratischen Traditionen und politischer Kultur, schwach ausgestalteten demokratischen Institutionen sowie einem schwach organisierten Parteiensystem und schließlich einem noch instabilen Rechtssystem. [83]

Ein weiteres Phänomen in manchen postkommunistischen Städten verdient besonders hervorgehoben zu werden, nämlich nach dem Weg der marxistischen Zwangsideologie das Auftreten von Nationalismen. Nationalitätenkämpfen und Minderheitenproblemen. [84]

<In dieser Sicht führen Gedanken über die Entwicklung des demokratischen Verfassungsstaates zum Gegenwartsbild des heutigen politischen Lebens. War nach 1945 eine Polarität von West und Ost entstanden, zeigen sich nach dem Wegfall des Eisernen Vorhanges und damit der kommunistischen Zwänge neue Pluralität innerhalb der Staaten und auch zwischen den Staaten in Europa. Sie verlangen zu ihrer Bewältigung die möglichst allgemeine oder auch nur mehrheitliche Anerkennung von Grundwerten des privaten und öffentlichen Lebens. Sie konnten eine integrative Kraft in der Pluralität der modernen Demokratien entfalten. Das Christentum [85] mit seinem Bemühen um eine ökumenische und ökonomische Brüderlichkeit, besonders deutlich auch von der katholischen Kirche ausgehend, kann hierfür einen wegweisenden Beitrag sowohl auf innerstaatlicher, europäischer wie auch weltweiter Ebene leisten.

Betrachtet man nun die Verfassungsentwicklung in den: heutigen Demokratien Europas [86], so kann man vor allem zwei Gruppen feststellen: zum einen die traditionellen Verfassungsstaaten mit freier Demokratie und zum anderen jene Staaten Mittel- und Osteuropas, die sich seit der Wende [87] um einen Weg zur demokratischen Verfassungsstaatlichkeit bemühen [88]. Die erstgenannte Gruppe ist durch einen mannigfachen Pluralismus im politischen Leben gekennzeichnet. Die anderen Staaten der so genannten neuen Demokratien suchen die vielen Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens prägenden Spuren des früheren autoritären und totalitären Sozialismus zu beseitigen und mit Kontinuität eine Systemänderung in Politik, Recht und Staat herbeizuführen.> sie orientieren sich dabei zumeist an den Beispielen der bisherigen westlichen Demokratien, die sie mit den hinterlassenen Resten des bisherigen so genannten Staatssozialismus zu verkraften suchen, wobei die Jahrzehnte statischer marxistischer Unfreiheit erkennbare Spuren hinterlassen haben. [89]

<Der demokratische Verfassungsstaat [90] ist zumeist gekennzeichnet von einem demokratischen Wahlrecht, von der Bindung allen Staatshandelns an die Verfassung, der Verantwortung des Parlaments zur Gesetzgebung und Kontrolle, der Ministerverantwortlichkeit, den Grundrechten, der Gesetzesbindung der Verwaltung, der Gewaltenteilung, der Unabhän-

gigkeit der Gerichte, der Justizmäßigkeit, der Verzug mit Überprüfung der Verwaltungsakte durch ranghöhere Verwaltungsbehörden und Gerichte, der Verfassungs- und Verwaltungsgerechtigbarkeit, Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch Rechnungshofe, in letzter Zeit auch durch die Schaffung der Einrichtung des Ombudsmanns sowie von Formen der direkten Demokratie.

Von Wichtigkeit ist auch die Gewaltenteilung [91], deren Ideengeschichte auf HESIOD [92], POLYBIOS [93], ARISTOTELES [94], JOHN LOCKE [95] und MONTESQUIEU [96] zurückgeht; sie verlangt eine Funktionsteilung in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung mit einer „Balance of power“ und einer gegenseitigen Kontrolle. Wenn im heutigen Parteienstaat die Parlamentsmehrheit die Regierung bildet, die Beamten sowie die Staatsanwälte weisungsgebunden und gehorsamspflichtig sind, letztere dem Justizminister gegenüber, kommt es darauf an, welche Kontrolle im Parlament der Opposition offen steht und wie die Rechtssetzung und Rechtsvollziehung durch unabhängige Gerichte, etwa durch Verfassungs- [97] und Verwaltungsgerichte [98], überprüft wird.

Daneben zeigen sich wirksame Formen der Gewaltenteilung durch eine Machtverteilung zwischen Bund und Länder [99] in einem Bundesstaat, in jeder Demokratie zwischen parlamentarischer und außerparlamentarischer Willensbildung, letztere durch Fernsehen, Rundfunk, Massenmedien und insbesondere Zeitungen [100], zwischen indirekter, nämlich parlamentarischer Demokratie und direkter Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragung sowie dem Petitionsrecht [101]. Sie können die parlamentarische Staatswillensbildung nicht ersetzen, sondern nur das freie Mandat des Parlamentariers als Entscheidungshilfe ergänzen. Eine Machtverteilung zeigt sich auch zwischen den politischen Parteien und den übrigen Verbänden des öffentlichen Lebens, insbesondere den Interessenverbänden [102].>

<Diese Strukturen der demokratischen Verfassungsstaatlichkeit sind zwar ein Richtmaß für die Beurteilung von Staaten und deren Entwicklung,> sie sind auch wie sich aus den so genannten Kopenhagener Kriterien [103] ergibt Maßstabe bzw. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eines Staates in der EU [104], denn es wird institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verlangt, <es wäre aber falsch, wurde man alle diese Voraussetzungen und Strukturen spiegelbildlich auf die EU übertragen.>

<Die EU> will auch als politische Union sowohl eine Wirtschafts- und Wahrungsgemeinschaft, als auch eine Rechts- und Wertegemeinschaft sein sowie eine Verteidigungs- und Sicherheitsgemeinschaft werden, sie <ist aber kein Staat, auch mit diesem nicht vergleichbar und kann ein solcher auch nicht werden [105], sie ist das, was das Bundesverfassungsgericht Deutschlands schon festgestellt hat, ein „Staatenverbund“ [106] in dem die Staaten „die Herren der Verträge“ sind.

Während die Verfassungen der Staaten nach dem Verständnis der heutigen Zeit das Ergebnis demokratischer Staatswillensbildung durch ein konstituierendes Parlament und allenfalls einer Volksabstimmung sind, ist das EU-Recht in Vertragsform zustande gekommen und geht auf Regierungsvertreter zurück. [107] Die EU hat daher auch einen Rechtscharakter sui generis [108] Exekutivlastigkeit sowie Demokratiedefizit [109]. Der vorliegende und auf seine Annahme durch alle 25 Mitgliedstaaten der EU wartende Entwurf eines Verfassungsvertrages mit Grundrechtecharta sieht dazu verbessernde Änderungen vor.> die auch zur Rechtskenntnis, Rechtssicherheit und auch zu einem europäischen Verfassungsbewusstsein beitragen konnten, wie die Zusammenfas-

sung der Verträge und Auflösung der Säulenstruktur (einheitliche Rechtspersönlichkeit der Union), die Integration der Charta der Grundrechte der Union und die Verbesserung des Rechtsschutzes, eine bessere Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten, eine Vereinfachung der Handlungsinstrumente und Entscheidungsmechanismen der Union, eine transparentere, effizientere und demokratischere Struktur und Funktionsweise der Unionsorgane sowie direkte Einbindung der nationalen Parlamente in die europäischen Mitentscheidungsprozesse sowie eine Stärkung der Handlungsfähigkeit der Union beim außenpolitischen Handeln, bei der Entwicklung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes sowie im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und Berücksichtigung von gemeinsamen Kernelementen des europäischen Sozialmodells.[110]

<In dieser Sicht führen Gedanken über die Entwicklung der Demokratie und des Verfassungsstaates zum Gegenwartsbild der Politik unserer Zeit. Es ist von einer Pluralität gekennzeichnet. War diese in vergangenen Jahrhunderten von einer Pluralität der Über- und Unterordnung einer Ständegesellschaft mit monarchischer Staatsformen gekennzeichnet, der mit republikanischen Staatsformen eine Pluralität des Neben- und Gegeneinander einer Klassengesellschaft sowie im letzten Jahrhundert die Polarität vom freien Westen mit kommunistischem Osten folgte, so ist es nach der so genannten Wende und dem Ende des Kommunismus von Notwendigkeit, nicht ein ideologisches und weltanschauliches Vakuum entstehen zu lassen, das nun mit JOSEPH KADINAR RATZINGER, dem heutigen PAPST BENEDIKT XVI. zu sprechen, Gefahr läuft, Opfer einer „Diktatur des Relativismus“ [111] zu werden, zu dem begleitet von Skeptizismus und Zynismus ein wertneutraler Pluralismus hinführt, eine Entwicklung auf die schon PAPST JOHANNES PAUL II., der entscheidend zum Ende des Kommunismus, zur Wende und zur neuen Ordnung Europas beitrug, wie MICHAEL GORBATSCHOW selbst betonte [112], hingewiesen hat [113].

Die Werteordnung des Christentums, welche von gläubigen und nicht gläubigen Menschen in ihrer Begründung der Freiheit und Würde jedes Einzelnen anerkannt werden kann, ermöglicht die Grundlage für jene Gemeinsamkeit der Akzeptanz von Werten, welche eine humane Ordnung im Staat auf dem Weg demokratischer Verfassungsstaatlichkeit begründet.

Die Verantwortung hierfür trifft bei einer solchen Offenheit der Demokratie im Staat jeden Einzelnen. Er muss die Freiheit zu eigenverantwortlicher Meinungs-, Willens- und Urteilsbildung nutzen und wissen, dass die Freiheit des Einen dort endet, wo die des Nächsten beginnt sowie verstehen, was dem Nächsten zumutbar ist. In dieser demokratischen Verantwortung kann man gestaltend wirken, ohne sich mächtig zu geben, den Wert des Geldes achten, ohne Materialist zu werden, die Freiheit zu nutzen, ohne libertaristisch zu sein, gläubig aber nicht fundamentalistisch zu leben, anderen helfen, ohne sie zu beherrschen sowie informieren, ohne zu befehlen, in der Mitte des privaten und öffentlichen Lebens zu stehen, ohne mittelmäßig zu sein und zuletzt dies alles zu tun, ohne sich als etwas Besonderes vorzukommen. Das ermöglicht Politik nach menschlichem Maß. [114] Dieses Maß und diese Politik braucht unsere Zeit und die Demokratie gibt dazu die Gelegenheit, nutzen wir sie!>

QUELLENANGABE:

1. Siehe dazu Herbert Schambeck, Der Staat und seine Ordnung, ausgewählte Beiträge zur Staatslehre und zum Staatsrecht, hrsg. von Johannes Hengstschlager, Wien

- 2002, S. 261 ff. und derselbe, Politik in Theorie und Praxis, hrsg. von Helmut Widder, Wien-Graz 2004, S. 101 ff.
2. Leopold Ranke, Weltgeschichte, 1. Teil, Die älteste historische Völkerguppe und die Griechen, Leipzig, 3. Auflage, 1883, S. 261 ff.
 3. Thukydides III, 82 und II, 65.
 4. Plato, Politikos, 290 ff.
 5. Aristoteles, Politik.
 6. Siehe näher Hermann Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, Darmstadt 1967, S. 10 ff., bes. S. 107 ff.
 7. Polybios, Historial, 6. Buch
 8. Cicero. De re publica, 11/39, 65.
 9. Cicero, a. a. O., I, 26, 41 und II, 45, 69.
 10. Lupold von Bebenburg. De iure regni et imperii, zwischen 1138 und 1140, S. 361.
 11. Marsilius von Padua, Defensor pacis, 1324; dazu näher Rehm. a.a.O., S. 185 ff.
 12. Nikolaus von Cues. De concordantia catholica, 1433, III, 41.
 13. Siehe Alfred Verdross. Abendländische Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Wien 1963, S. 259 ff.
 14. Dazu siehe Otto von Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 6. unveränderte Auflage, Aalen 1968; Ernst Reibstein, Johannes Althusius als Fortsetzer der Schule von Salamanca, Karlsruhe 1955; derselbe, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Freiburg-München 1972, Band I, S. 166 ff.
 15. G. O. Sayls. The Governance of Medieval England from the Conquest to Magna Charta, Edinburgh 1963, S. 364 ff.
 16. Thomas Hobbes, Leviathan, Teil II, Kapitel 17 und 18, zitiert nach der Übersetzung von Walter Euchner, Neuwied 1966, S. 131 ff.
 17. John Locke, Second Treatise on Government, Kapitel II, S. 4 ff.; zitiert nach der Ausgabe The Library of Liberal Arts, New York 1952, S. 4 ff.
 18. Locke, a. a. O., Kapitel XV/171, S. 97.
 19. Locke, a. a. O., S. 98, und Kapitel XI/135 ff., S. 75, besonders S. 76 f.
 20. Reibstein, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Band II, S. 83 f.
 21. Locke, Second Treatise, Kapitel XIII/149 ff., S. 85; „In all cases where the government subsists, the legislative is the supreme power“.
 22. Karl Loewenstein. Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten, Berlin 1959, S. 14.
 23. Schlußformulierung der Gettysburg Address von Präsident Abraham Lincoln vom 19. Nov. 1863, siehe Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, hrsg. von Herbert Schambeck, Helmut Widder und Marcus Bergmann, Berlin 1993, S. 374 ff..
 24. Hans Maier, Zur neueren Geschichte als Demokratiebegriff, in: Theorie und Politik, Festschrift zum 70. Geburtstag für Carl Joachim Friedrich, herausgeben von Klaus von Bezme, Haag 1971, S. 1028.
 25. Maier, a.s.O., S. 128 ff. und die dort zahlreich angegebenen Belegstellen.
 26. Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung, hrsg. Von Wilhelm Weinschedel, Darmstadt 1968.
 27. Maier, a.a.O., S. 136.
 28. I. Kant, Zum ewigen Frieden, in: Werke, in zehn Bänden, hrsg. Von Wilhelm Weinschedel, Darmstadt 1968, Band 9, S. 206 ff.
 29. Maier, a.a.O., S. 136 ff.
 30. Maier, a.a.O., S. 141 ff.
 31. Siehe näher Geora Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 6. Neudruck, Darmstadt 1959, S. 521 ff.
 32. Jean Jacques Rousseau, Du Contrat social, 10. Kapitel.
 33. Max Imboden. Rousseau und die Demokratie, in: Recht und Staat, Heft 267, Tübingen 1963, S. 10.
 34. Wilhelm Hennis, Demokratisierung - Zur Problematik eines Begriffes, Köln-Opladen 1970.
 35. Über die jakobinische Demokratie siehe Manfried Martini, Das Ende aller Sicherheit, eine Kritik der Freiheit des Westens, Stuttgart 1955, S. 42 ff.; J. L. Talmon, Die Ursprünge der totalitären Demokratie, Köln-Opladen 1961, S. 57 ff., 110 ff.; derselbe, Politischer Messianismus, Köln-Opladen 1963.
 36. Imboden a. a. P., S. 19.
 37. Gerhard Leibholz. Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, 3. Auflage, Berlin 1966, und Zur Theorie und Geschichte der Repräsentativverfassung, herausgegeben von Heinz Rausch, Darmstadt 1968.
 38. Maier, a. a. P., S. 144.
 39. Carl J. Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953, und Herbert Schambeck. Vom Sinnwandel des Rechtsstaates, Berlin 1970, S. 23 f.
 40. Ernst C. Hellbling, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wien 1956, S. 345 ff.; Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955, Wien-Köln-Graz 1972, S. 140 ff., und Herbert Schambeck, Die Entwicklung des österreichischen Wahlrechtes, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, N. F., Band 21, 1972, S. 248 ff.
 41. Herbert Schambeck, Die Ministerverantwortlichkeit, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 101, Karlsruhe 1971.
 42. Hans Schima, Die Lückenlosigkeit des Rechtsschutzsystems und ihre Grenzen. Erläutert am österreichischen Beispiel, in: lus et lex, Festgabe zum 70. Geburtstag von Max Gutzwiler, Basel 1959, S. 523 ff.
 43. Adolf Merkl. Zum 80. Geburtstag Hans Kelsens Reine Rechtslehre und Moralordnung, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 1961, S. 303, Neudruck in: derselbe, Gesammelte Schriften, 1. Band, 1. Teilband, hrsg. von Dorothea Mayer-Maly, Herbert Schambeck, Wolf-Dietrich Grussmann, Berlin 1993, S. 642.
 44. Vergleiche Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
 45. Wilhelm Weber, Sozialpolitik und Sozialrecht von 1848 bis 1945, in: Hundert Jahre österreichische Wirtschaftsentwicklung, Wien 1949, S. 577 ff., Nachdruck in: Wirtschaft in Politik und Recht, hrsg. von Wilhelm Weber und Mitarbeiter, Wien 1972, S. 13 ff.; Herbert Schambeck. Auf dem Weg zum sozialen Rechtsstaat, in: Wiener Zeitung vom 27. April 1970, Beilage 25 Jahre Zweite Republik, S. 4 f.
 46. Siehe Herbert Schambeck, The Development of Austrian Administrative Law, in: Revue internationale des sciences administratives, 1962, Band XVIII, Nr. 2, S. 215 ff. und Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, 2 Bände, hrsg. von Herbert Schambeck, Berlin 1993.
 47. Lorenz von Stein, Geschichte der sozialen Bewegungen in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, herausgegeben von Gottfried Salomon, 1. Band, München 1921, S. 137, erklärte: „... dass alle Bewegungen der Gesellschaft notwendig durch das Interesse beherrscht werden.“ Über die mannigfache Bedeutung der Interessen für die Gesellschaft beachte Joseph H. Kaiser, Die Repräsentation organisierter Interessen, Berlin 1956, S. 338 ff., besonders Anmerkung 4 mit der dort angeführten Literatur; Edmund

- Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden, in: Archiv für öffentliches Recht, 1890, Band 5, S. 235.
48. Vergleiche Klaus Berchtold, Österreichische Parteiprogramme 1868 bis 1966, Wien 1967.
49. Heinrich Triepel, Staatsrecht und Politik, Berlin-Leipzig 1927, S. 37.
50. Naher Herbert Schambeck, Politik und Recht, in: Wege zur Ganzheit, Festschrift für J. Harms Pichler zum 60. Geburtstag, hrsg. von Geiserich Tichy u.a., Berlin 1996, S. 225 ff., Neudruck in: Politik und Recht, S. 55 ff.
51. Herbert Schambeck, Vom Sinnwandel des Rechtsstaates, Schriftenreihe der Berliner Juristischen Gesellschaft, e. V., Heft 38, Berlin 1970, S. 23 und 31 ff., Neudruck in: Der Staat und seine Ordnung, S. 3 ff.
52. Herbert Schambeck, Kirche - Staat - Gesellschaft, Wien-Freiburg-Basel 1967, S. 77 ff.
53. Hans Peters, Öffentliche und staatliche Aufgaben, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 70. Geburtstag, München-Berlin 1965, S. 878 ff.
54. Dazu Josef Isensee, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, Berlin 1968.
55. Friedrich Engels, Anti-Dühring, in: Karl Marx und Friedrich Engels, Werke, Band XX, Berlin 1962, S. 106; siehe dazu Herbert Schambeck, Von der Last der Freiheit im Recht und Staat des Westens und des Ostens, in: Die Freiheit des Westens, Wesen, Wirklichkeit, Widerstände, hrsg. von Otto B. Roegel, Graz-Wien-Köln 1967, S. 483 ff., bes. S. 513 ff.
56. Zur Staatswissenschaft im „Dritten Reich“ beachte Manfred Friedrich, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1997, S. 399 ff. sowie Adolf Merkl, Idee und Gestalt der politischen Freiheit, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, Zürich 1953, S. 163 ff., bes. S. 185 ff.
57. Naher Herbert Schambeck, Die Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Ordnung im sozialen Wandel, Festschrift für Johannes Messner zum 85. Geburtstag, hrsg. von Alfred Klose u.a., Berlin 1976, S. 445 ff.
58. Vergleiche z.B. Peter Perenthaler, Die Grundrechtsreform in Österreich, Archiv für öffentliches Recht, Band 94, 1969, S. 31 ff.
59. Siehe Frans van der Ven, Soziale Grundrechte, Köln 1963.
60. Naher Herbert Schambeck, Grundrechte und Sozialordnung - Gedanken zur Europäischen Sozialcharta, Berlin 1969.
61. AB1. 2000 Nr. C 364/1, siehe dazu Kölner Gemeinschaftskommentar zur EU-Grundrechte-Charta, hrsg. von Klaus Stern und Peter J. Tettinger, München 2006.
62. So schon Herbert Schambeck, Umweltschutz und Rechtsordnung, Österreichische Juristenzeitung, 1972, S.621.
63. Siehe Schambeck, Grundrechte und Sozialordnung, S. 95 ff. und S. 112 ff. und derselbe, Menschenbild und Staatsform, Jahres- und Tagungsbericht der Gorres-Gesellschaft 1977, Köln 1978, S. 26 ff.
64. Dazu Theodor Tomandl, Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht, Recht und Staat, Heft 337/338, Tübingen 1967, und Schambeck, Grundrechte und Sozialordnung, S. 95 ff.
65. Dazu Rudolf Smend, Zum Problem des öffentlichen und die Öffentlichkeit, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2. Auflage, Berlin 1968, S. 465ff, Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 3. Auflage, Neuwied – Berlin 1968, und Rene Marcic, Die Öffentlichkeit als Prinzip der Demokratie, in: Festschrift für Adolf Arndt, Frankfurt am Main 1969, S. 267ff.
66. Siehe Helmut Bauer, Die Presse und die Öffentliche Meinung, München 1965; Manfred Stosberg, Die Massenmedien und die Organisation politischer Interessen, Bielefeld 1969; Rolf Zoll und Eike Henning, Massenmedien und Meinungsbildung, München 1970.
67. Beachte Hans R. Klecatsky, Der Einzelne und die Massenmedien, Innsbruck 1969.
68. Schambeck, Das Volksbegehren.
69. Hans Huber, Das Gesetzesreferendum, vergleichende und kritische Betrachtung, Recht und Staat, Heft 383, Tübingen 1969 und Leonhard Neidhart, Plebiszit und pluralitäre Demokratie, Helvetia Politica, Band V, Bern 1970.
70. Zur Geschichte der Volksbefragung beachte die in Frankreich während und nach der Französischen Revolution vorhandenen Observators, siehe auch Lothar Blichar, Kleine Schriften politischen Inhalts, Stuttgart 1893, S. 178, und das bis ins 19. Jahrhundert bestandene ius supremae inspectionis, hierzu Herbert Krüger, Die Stellung der Interessenverbände in der Verfassungswirklichkeit, Neue Juristische Wochenschrift, 1956, S. 1218.
71. Hans Kelsen, Das Problem des Parlamentarismus, Soziologie und Sozialphilosophie, Heft III, Wien und Leipzig 1925, Neudruck in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl und Alfred Verdoß, hrsg. von Hans Klecatsky, Rene Marcic und Herbert Schambeck, 2. Band, Wien-Salzburg 1968, S. 1667 f.
72. Manfred Hättich, Demokratie als Herrschaftsordnung, Kün-Opladen 1967; Die Wiedertaucher der Wohlstandsgesellschaft, hrsg. von Erwin K. Scheuch, Köln 1968 und Lothar Ross, Demokratie als Lebensform, München-Paderborn-Wien 1969.
73. Siehe Max Imboden, Grenzen der direkten Demokratie, die Gesetzesinitiative im System der eidgenössischen Volksrechte, Neue Züricher Zeitung vom 5. Februar 1959, Blatt 4; E. Utsinger, Die Gesetzesinitiative als Postulat der praktischen Politik, Neue Züricher Zeitung vom 10. Februar 1959, Blatt 5; Kurt Reber, Initiativrecht und Schutz der Verfassung, Neue Züricher Zeitung vom 17. Februar 1959, Blatt 3; Hans Huber, Die Fragwürdigkeit der Gesetzesinitiative in unserer Zeit, Neue Züricher Zeitung vom 21. Februar 1959, Blatt 4, und Werner Kägi, Gesetzesinitiative - eine Notwendigkeit?, Neue Züricher Zeitung vom 4. März 1959, Blatt 7.
74. Schambeck, Das Volksbegehren, S. 38 f.
75. Gerhard Leibholz, Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, 3. Auflage, Berlin 1966, S. 44 ff.
76. Ernst Fraenkel, Die repräsentative und plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat, Recht und Staat, Heft 219/220, Tübingen 1958, und Schambeck, a. a. O., S. 33 ff.; siehe aber auch Hans Peters, Kombination verschiedener Verfassungsgrundsätze als Mittel der Verfassungsauslegung, in: Festschrift für Karl Arnold, Köln-Opladen 1955, S. 117 ff., und Ulrich Scheuner, Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, Festschrift für Hans Huber, Berlin 1961, S. 222 ff.
77. Werner Kägi, Rechtsstaat und Demokratie, in: Demokratie und Rechtsstaat, Festgabe zum 60. Geburtstag von Zaccaria Giacometti, Zürich 1953, S. 137.
78. Kägi, a. a. O., S. 141.
79. Präsident George W. Bush Discusses Freedom and Democracy in Litoria, Übersetzung des American Reference Centers.

80. Siehe u.a. Demokratischer Umbruch in Osteuropa, hrsg. von Rainer Deppe, Helmut Dubiel und Ulrich Rödel, Frankfurt am Main 1991.
81. Beachte Peter Häberle, Dokumentation von Verfassungsentwürfen und Verfassungen ehemals sozialistischer Staaten in (Süd-) Osteuropa und Asien, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, N.F./Band43, Tübingen 1995, S. 106 ff.
82. Hierzu Forschung und Lehre Ostmitteleuropas im Umbruch, hrsg. von Klaus Ziemer, Marburg 1996.
83. Ost- und Südosteuropa zwischen Tradition und Aufbruch. Aspekte der Umgestaltungsprozesse in den postsozialistischen Ländern, hrsg. von Herwig Roggemann und Holm Sundhaussen, Wiesbaden 1996.
84. Beachte z.B. Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa, hrsg. von Felix Ermacora, Hannes Tretter und Alexander Pelzl, Wien 1993.
85. Beachte Tomaso Stenico, Giovanni Paolo II., Padre dell'europa, dell'Atlantico agli Urali nel segno di christo, Libreria Editrice Vaticano 2003, Joseph Kardinal Ratzinger, Europa, I suoi fondamenti oggi e domani Milano 2004, J.H.H. Weiler, Ein christliches Europa, Erkundungsgänge mit einem Vorwort von Ernst-Wolfgang Beckenförde, Salzburg-München 2004 und Herbert Schambeck, Zur gegenwärtigen Situation der Europäischen Union aus christlicher Sicht, in: Europäische Verfassung im Werden, hrsg. von Klaus Stern und Peter J. Tettinger, Berlin 2006, S. 9 ff.
86. Siehe Die Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, hrsg. mit einer Einführung von Adolf und Christiane Kimmel, 6. Aufl., München 2005; Peter Häberle, Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, Berlin 1992 und Rene Remond, Democracy in Western Europe, in: Democracy, edited by Hans F. Zacher, Pontificiae Academiae Scientiarum Socialium, Miscellanea I. Vatican 1998 sowie Paul Kirchhof, Die Erneuerung des Staates - eine lösbare Aufgabe, Freiburg im Breisgau 2006.
87. Siehe u.a. Urs Peter Ramser, Das Bild des Menschen im neueren Staatsrecht. Die Antinomie des Westens und Ostens, Winterthur 1958; Bernhard Marquard, Der Totalitarismus - ein gescheitertes Herrschaftssystem.
88. Dazu insb. Peter Häberle, Verfassungsentwicklungen in Osteuropa - aus der Sicht der Rechtsphilosophie und der Verfassungslehre, Archiv des öffentlichen Rechts, 117. Band, Tübingen 1992, S. 170 ff.; Herwig Roggemann, Verfassungsentwicklung und Verfassungsrecht in Osteuropa, Recht in Ost und West, Zeitschrift für Ostrecht und Rechtsvergleichung 1996, S. 177 ff. und Quellen zur Rechtsvergleichung aus dem Ost-Europa-Institut der Freien Universität Berlin, hrsg. von demselben, Berlin 1971, ff.
89. Beachte Hanna Suchocka, Democracy in Post-Communist-Countries, in: Democracy, S. 53 ff.
90. Siehe Friedrich, a.a.O., insb. S. 135 ff. und 298 ff. und Adolf Merkl, Idee und Gestalt der politischen Freiheit, S. 178 ff.
91. Dazu Zur heutigen Problematik der Gewaltentrennung, hrsg. von Heinz Rausch, Wege der Forschung CXCIV, Darmstadt 1969; Hansjörg Seiler, Gewaltenteilung, Bern 1994; Karl Korinek, Von der Aktualität der Gewaltenteilungslehre, Journal für Rechtspolitik 1995, S. 151 ff. und Herbert Schambeck, Zur Idee und den heutigen Formen der Gewaltenteilung im Staat, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1996, S. 423 ff.
92. Hesiod, Werke und Tage, Vers 213 ff.
93. Polybios, Historiae VI, 11 - 15.
94. Aristoteles, Politik IV, 1288a.
95. John Locke, Two Treatises of civil government, 1690.
96. Montesquieu, De l'esprit des lois, 1748, Band IX/2 und 3; dazu auch Max Imboden, Montesquieu und die Lehre von der Gewaltentrennung, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, Heft I, Berlin 1959.
97. Beachte die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 39 mit Beiträgen von Karl Korinek, S. 2 ff., Jörg P. Müller, S. 53 und Klaus Schlaich, S. 99 ff.; Hans-Joachim Faller, Zur Entwicklung der nationalen Verfassungsgerichte in Europa, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1986, S. 42 ff. und Karl-Georg Zierlem, Die Bedeutung der Verfassungsrechtsprechung für die Bewahrung und Durchsetzung der Staatsverfassung - ein Überblick über die Rechtslage in und außerhalb Europas, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1991, S. 301 ff.
98. Siehe Claus Dieter Classen, Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und europäischen Verwaltungsprozessrecht, Tübingen 1996; Christoph Grabenwarter, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Studie zu Artikel 6 EMRK auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Frankreichs, Deutschlands und Österreichs, Wien 1997.
99. Vgl. Herbert Schambeck, Föderalismus und Gewaltenteilung, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, hrsg. von Gerhard Leibholz u.a., Tübingen 1974, S. 643 ff.
100. Siehe Herbert Schambeck, Staat, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung.
101. Beachte Ernst Fraenkel, Die repräsentative und plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat, Tübingen 1958; Herbert Schambeck, Das Volksbegehren, Tübingen 1971; Karl Korinek, Das Petitionsrecht im demokratischen Rechtsstaat, Tübingen 1977 sowie Öhlinger, a.a.O., S. 188 ff.
102. Vgl. dazu auch Herbert Schambeck, Die Interessenverbände - ihr Auftrag in Staat und Gesellschaft, in: Grundfragen der Politik, S. 61 ff.
103. Beschlüsse der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft vom 21. und 22. Juni 1993; AB1 1993, Nr. C 194, S. 216 ff.
104. Beachte dazu insb. Peter Fischer, Heribert Franz Kock und Margit Kalollus, Europarecht, 4. Aufl., Wien 2002, S. 52 ff.
105. Naher Herbert Schambeck, die Verfassung der Staaten und die Verfassung der Europäischen Union, in: Politik in Theorie und Praxis, S. 423 ff., bes. S. 429 ff.
106. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland 89, 155, siehe dazu Paul Kirchhof, Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, in: Der Staatenverbund der Europäischen Union, hrsg. von Peter Hommelhoff und Paul Kirchhof, Heidelberg 1994, S. 11 ff.
107. Naher Fischer/Kock/Karollus, a.a.O., S. 303 ff.
108. Beachte dazu auch Herbert Schambeck, Über die Idee einer EU-Verfassung, in: Ein Leben in Praxis und Wissenschaft, Festschrift Walter Barfuss zum 65. Geburtstag, hrsg. von Carl Baudebacher u.a., Wien 2002, S. 227 ff.
109. Naher Fischer/Kock und Karollus, S. 557 ff.
110. Siehe naher Heribert Franz Kock-Tanja Marktler, Der Verfassungsvertrag - Überblick und Analyse, in: Eine Verfassung für Europa, hrsg. von Klaus Beckmann, Jür-

- gen Dieringer und Ulrich Anfeld, 2. Aufl., Tübingen 2005, S...
111. Predigt von Kardinal Joseph Ratzinger am 18. April 2005, Heilige Messe „Pro eligendo Romano Pontifice“ in der Petersbasilika L'Osservatore Romano, deutsche Sonderausgabe 2005, S. 20, dazu Herbert Schambeck, Die Möglichkeiten der Demokratie und die Diktatur des Relativismus, ein Beitrag zur Zeitverantwortung in der Lehre Papst Benedikt XVI, L'Osservatore Romano, Wochen-Ausgabe in deutscher Sprache vom 12, Mai 2006, Nr. 19, S. 10 f. und vom 19. Mai 2006, Kr. 20, S. 9 f.; beachte zum Relativismus auch Hans Kelsen. Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl., Tübingen 1929, S. 98 ff. und Herbert Schambeck. *Fede, Stato e Democrazia: um contributo sul confronto fra il cardinale Joseph Ratzinger e Hans Kelsen*, in: *Alia scuola della verita, I settanta anni di Joseph Ratzinger, a cura di Josef Clemens e Antonio Tarzia*, Milano 1997, S. 319 ff.
 112. Interview mit Michail Gorbatschow, L'Osservatore Romano, Wochen-Ausgabe in deutscher Sprache vom 28. Juli 2000, Nr. 30, S. 6.
 113. Siehe Herbert Schambeck. *Katholische Kirche und europäische Integration - Gedanken vor der Beschlussfassung des EU-Verfassungsvertrages*, in: *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Jänner 2005*, hrsg. von Jürgen Bröhmer u.a., Köln-Berlin-München 2005, S. 773 ff.
 114. Siehe dazu Alfred A. Hasler. *Im Blick aufs Ganze*, in: *Friedrich T. Wahlen, Politik aus Verantwortung, Reden und Aufsätze*, hrsg. und eingeleitet von Alfred A. Hasler, Basel 1974, S. 10 f. und Herbert Schambeck. *Ethik und Staat*, Berlin 1986, S. 120 ff. und S. 178 ff.

APIE DEMOKRATIJOS SĄVOKĄ, IDĖJĄ, ISTORIJĄ IR RAIDĄ EUROPOJE

Herbert Schambeck*

Linco universitetas

Santrauka

Savo straipsnyje „*Apie demokratijos sąvoką, idėją, istoriją ir raidą Europoje*“ prof. Herbertas Šembekas (*Schambeck*) pateikia istorines sąvokas „demokratija“ ištakas, aptaria, kaip demokratija buvo suprantama Antikoje, Viduramžiais, kaip iki šių dienų plėtojosi demokratijos samprata ir koks yra šiuolaikinės demokratijos turinys.

Autorius straipsnyje nurodo, kad demokratijos sąvoka priskirtina daugiaprasmiems politinio mąstymo sąvokoms, o graikai buvo pirmieji, pateikę šios sąvokos aiškinimą, pažodžiui iš žodžių junginio „demos“ ir „kratein“ išvertę bei supratę demokratiją kaip liaudies viešpatavimą (*Volksherrschaft*). Tuo pačiu sąvoka „demokratija“ nuo Antikos laikų tapo ir mokslinės kalbos sąvoka.

Autorius pastebi, kad demokratijos idėjos gali būti skirtingos sąvokos. Tai ir valstybės forma, atitinkanti respublikos sąvoką, ir politinė valdymo sistema, galinti būti įgyvendinama tiek respublikoje, kaip valstybės formoje, tiek ir monarchijoje. Pavyzdžiui, Platonas ir Aristotelis demokratiją laikė valstybės forma. Remiantis Platonu demokratija yra tautos susirinkimo valdymas vadovaujantis įstatymu ir priskirtina gerosioms valstybės formoms. Kitaip demokratiją apibrėžė Aristotelis.

* Linco universiteto Viešosios teisės, politinių mokslų ir teisės filosofijos profesorius emeritas.

Jis vengė demokratiją priskirti gerosioms valstybės formoms ir laikė demokratiją daugumos diktatūra bei priskyre ją netoleruotinai valstybės formai.

Straipsnio autorius daro prielaidą ir įrodo, kad demokratijos sampratą lėmė ir tuo metu vyravęs tikėjimas ar net konkreti religijos kryptis.

Straipsnyje taip pat palyginama, ar tolygiai vystėsi demokratijos idėja kontinentinėje Europoje ir Anglijoje bei Jungtinėse Amerikos valstijose.

Nurodoma, kaip valstybinių tikslų šiuolaikinėse demokratinėse valstybėse tapo ne įgyvendinti valdovų valią, o tenkinti viešuosius interesus, kurie tokiais tampa derinant skirtingus politinių partijų ir visuomeninių organizacijų interesus arba parlamente išleidžiant teisės aktą. Taip politinė valia tampa pozityviaja teise. Teigiama, kad demokratija sudaro ir šiuolaikinės konstitucijos esmę. Įvairūs konstituciniai principai veikia tarpusavyje vienas kitą papildydami ir patikrindami, tačiau tai užtikrinama tik tuo atveju, jei valstybėje egzistuoja daugiapartinė sistema ir nėra palaikoma viena partija, nėra taikstomasi su jos vyravimu. Iki politinės sienos 1989–1990 m. griuvimo būtent tuo ir skyrėsi taip vadinamosios „vakarų demokratijos“ nuo liaudies demokratijos.

Šiame straipsnyje pateikiami kriterijai, būdingi demokratinėi konstitucinei valstybei: demokratinė rinkimų teisė, konstitucija paremta valstybinė veikla, parlamento atsakomybė už įstatymų leidybą ir kontrolę, vyriausybės atsakomybė, vadovavimasis pagrindinėmis teisėmis, vyriausybės laikymasis teisėtumu, valdžių padalijimas, teismų nepriklausomumas, teisingumo veiksmingumas, ombudsmeno institucijos, kaip tiesioginės demokratijos institucijos, įtvirtinimas.

Autorius teigia, kad demokratija šimtmečiais buvo valstybei ir jos valdovams adresuotas politinis reikalavimas, tačiau kartu su valstybės formos „respublikėjimu“ ir politinės sistemos demokratėjimu demokratija tapo tokia, kokią ją pati tauta sau susikūrė. Demokratija pokomunistinėse valstybėse buvo įgyvendinama naikinant tokias grėsmes, kaip ekonominiai sunkumai, oficialusis (valdžios) pasyvumas, demokratinė tradicijų ir politinės kultūros trūkumas, mažai išplėtotos demokratinės institucijos, tokios kaip blogai organizuota partinė sistema, ir pagaliau dar nestabili teisės sistema.

Pagrindinės sąvokos: demokratija, demokratijos idėja, demokratijos raida, demokratinė valstybė.